



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 29 (S. 457-458)**

Titel **Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich.**

Ordnungsnummer

Datum 29.09.1912

[S. 457] Artikel I. Der § 58, Absatz 1, des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich vom 26. Oktober 1902 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Der Grundgehalt für einen Pfarrer beträgt vom 1. Mai 1912 an Fr. 2700 jährlich; er steigt vom 1. Mai 1913 an nach je drei Jahren um je Fr. 100 bis zum Höchstbetrage von Fr. 3000. // [S. 458]

An die Pfarrer werden folgende nach dem Dienstalder abgestufte Besoldungszulagen ausgerichtet:

Für	das	5.–8.	Dienstjahr	Fr.	200
"	"	9.–12.	"	"	400
"	"	13.–16.	"	"	600
"	mehr als 16 Dienstjahre			"	800

Artikel II. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Abstimmungsergebnisses folgenden Tage in Kraft; die neuen Besoldungsansätze und Zulagen werden vom 1. Mai 1912 an berechnet.

Der Kantonsrat,

nach Einsicht eines Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 29. September 1912,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	111198
Eingegangene Stimmzettel	83251
Annehmende sind	44230
Verwerfende sind	26859
Ungültige Stimmen	175
Leere Stimmen	11987

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz betreffend Abänderung des Gesetzes betreffend die Organisation der evangelischen Landeskirche des Kantons Zürich» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 7. Oktober 1912.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

R. Wehrlin.

Der erste Sekretär:

J. Zöbeli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.11.2015]